

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 2

Artikel: Die Auszahlung der AHV-Rente an Anstaltsinsassen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-808953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Auszahlung der AHV-Rente an Anstaltsinsassen

Die Schweizerische Arbeitgeber-Zeitung setzte sich kürzlich mit dieser Frage auseinander, die vor allem die Verwalter von Altersheimen interessieren dürfte. Sie gibt eine Darstellung der Gerichtsentscheide und der anschliessenden Diskussion wieder:

Mit seinem Entscheid vom 4. Oktober 1956 bestätigte das Eidg. Versicherungsgericht seine Praxis, dass die Rente, welche einem in einer Anstalt versorgten, von der Oeffentlichkeit unterstützten Bezüger zusteht, an die unterstützende Fürsorgebehörde auszuzahlen ist, unter Vorbehalt der Ausrichtung eines angemessenen Taschengeldes.

Es handelt sich um einen in Basel tätig gewesenen Hilfsarbeiter, der von der Ausgleichskasse Basel-Stadt eine monatliche, 60 Franken betragende, einfache Altersrente bezieht. Seit Dezember 1954 weilt er in einem bernischen Altersheim und wird vom Heimatkanton Bern unterhalten. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern hatte die Ausgleichskasse ersucht, künftig ihr die Rente auszuzahlen. Die kantonale Ausgleichskasse Basel-Stadt widersetzte sich einer solchen Auszahlung und wies auf Ziffer 491 der Rentenwegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung hin, die folgenden Wortlaut hat:

«Dem mündigen Rentenberechtigten ist die Rente grundsätzlich persönlich auszuzahlen. Dies gilt auch dann, wenn der mündige Berechtigte sich in einer öffentlichen Anstalt befindet (Altersheim, Spital, Gefängnis usw.)...»

Die baselstädtische Rekurskommission hiess die Beschwerde gut. Die Ausgleichskasse richtete eine Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht. Sie wurde vom Bundesamt für Sozialversicherung unterstützt.

Das Eidg. Versicherungsgericht wies aber die Beschwerde ab, sprach sich also für die Auszahlung der Rente an die Anstaltsleitung aus, und zwar mit ausführlicher Begründung.

Diesen Entscheid bezeichnet M. GR. im «Volksrecht» vom 4. Dezember 1956 als unverständlich. Der Einsender findet, Zweck der AHV sei, den durch die wirtschaftlichen Folgen des Alters in Not geratenen Mitbürgern die Demütigung zu ersparen, welche die Abhängigkeit von der Armenpflege mit sich bringt. Wenn Armengenössigkeit allein den Verlust der Verfügungsgewalt über die AHV-Rente auslöste, so wäre die AHV für alle Bürger, welche sich keine zusätzlichen Mittel für ihren Lebensunterhalt im Alter erübrigen können, eine reine Subvention an die Armengüter und deren Beitragspflicht an die AVH einfach eine zusätzliche Armensteuer. Es sei ein grosser Unterschied, ob ein Anstaltsinsasse vom Anstaltsleiter wöchentlich oder monatlich sein Taschengeld in Emp-

fang nehmen und dafür noch danken müsse, oder ob er von seiner wohlervorbenen AHV-Rente einen Teil seiner Anstaltskosten bezahlen und einen Teil seiner Rente behalten kann. Psychologisch sei es für den Anstaltsinsassen sehr wertvoll, dass er dieses Entscheidungsrecht habe. In den meisten Fällen würde ein solcher Insasse nichts dagegen haben, einen angemessenen Teil seiner Rente an die Unterhaltskosten zu bezahlen. Schlimmstenfalls bestehe immer noch die Möglichkeit, dass die Ausgleichskasse die Rente direkt an die Anstalt anweise. Zu Ehren der zürcherischen Armenbehörde könne gesagt werden, dass hier die bernische Praxis nicht durchgeführt werde. Nur in Fällen von Trunksucht, Geistesschwäche oder wenn der Rentner aus andern Gründen zur Verwaltung seiner Rente unfähig ist, oder wenn er sich weigert, aus der Rente einen Beitrag an seinen Lebensunterhalt zu leisten, wird die Rente direkt an die Anstalt angewiesen. Bisher habe auch die zürcherische kantonale Rekurskommission diese Praxis geschützt und Art. 76 der VV zur AHV immer sehr einschränkend ausgelegt.

Im Gegensatz zu diesen Erwägungen des Einsenders im «Volksrecht» betrachten wir — d. h. der Verfasser dieses Artikels in der Arbeitgeber-Zeitung — den Standpunkt des Eidg. Versicherungsgerichtes als zutreffend. Wenn schon jemand von der öffentlichen Hand in einer Anstalt unterstützt wird, so darf der Staat beanspruchen, dass er nicht zweimal zahlen muss. Die AHV-Renten an den Uebergangsrentner bestehen ja ganz und an Teilrentner mit niedrigem Einkommen zum grössten Teil aus Sozialbeiträgen. Das Taschengeld soll nicht angetastet werden und dank der AHV-Rente sogar eine gewisse Erhöhung erfahren. Die Arbeit einer Anstaltsleitung und die gleichmässige Behandlung aller Insassen wird aber ausserordentlich erschwert, wenn ein Teil davon regelmässig noch eine AHV-Rente zur freien Verfügung erhält, wobei es dem Bezüger anheimgestellt bleibt, der Anstaltsleitung einen ihm gut scheinenden Teil abzuliefern. Die Lage ist ähnlich wie in Ferienkolonien, wenn einzelne Kinder ständig von zu Hause Päcklein und zusätzliches Taschengeld erhalten. Gerade der hier vom Eidg. Versicherungsgericht entschiedene Tatbestand zeigt, wie richtig die Praxis des Eidg. Versicherungsgerichtes ist, handelt es sich doch nach dem Tatbestand um einen chronischen Alkoholiker, der unter anderem laut Strafregisterauszug in den Jahren 1941 und 1947 wegen Trunkenheit vom Polizeigericht Basel-Stadt gebüsst worden war, und von dem der Verwalter des Altersheimes erklärte, dass er sich heute gut bewähre, aber wohl wieder auf Abwege käme, wenn er eine Rente zur freien Verfügung hätte.

Wo liegt der Fehler?

«Von allen Fehlern ihrer Kinder müssen Vater oder Mutter oder Erzieher den Grund in sich selbst suchen». Das ist hart geurteilt, trifft aber den Nagel auf den Kopf. Wir meinen zwar nicht, dass alle Untugenden des Kindes ausschliesslich bei den Erziehern liegen. Das scheinbar harte Wort des grossen Erziehers aus Pestalozzis Zeiten will mehr betonen, dass Fehler und Untugenden zuerst in sich selbst gesucht werden sollen. Wer mit gutem Willen und mit aller Unparteilichkeit diesem Grund-

satz folgt, der ist schon auf halbem Wege, ein guter Erzieher zu werden. Vom Bettler bis hinauf zum König: Ueberall werden die Gründe mancher Erziehungslücke und -tücke und natürlich die eigenen Fehler erst recht bei andern und niemals bei sich selbst gesucht. So wird auch die Schuld der Unfolgsamkeit von den Eltern ohne weiteres dem Kinde angekreidet. Aber mit ein klein wenig Nachdenken findet jeder, dass gar oft ein Fehler des Kindes in ihm selbst liegt. Eine einfache Frage, die